

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Dobel

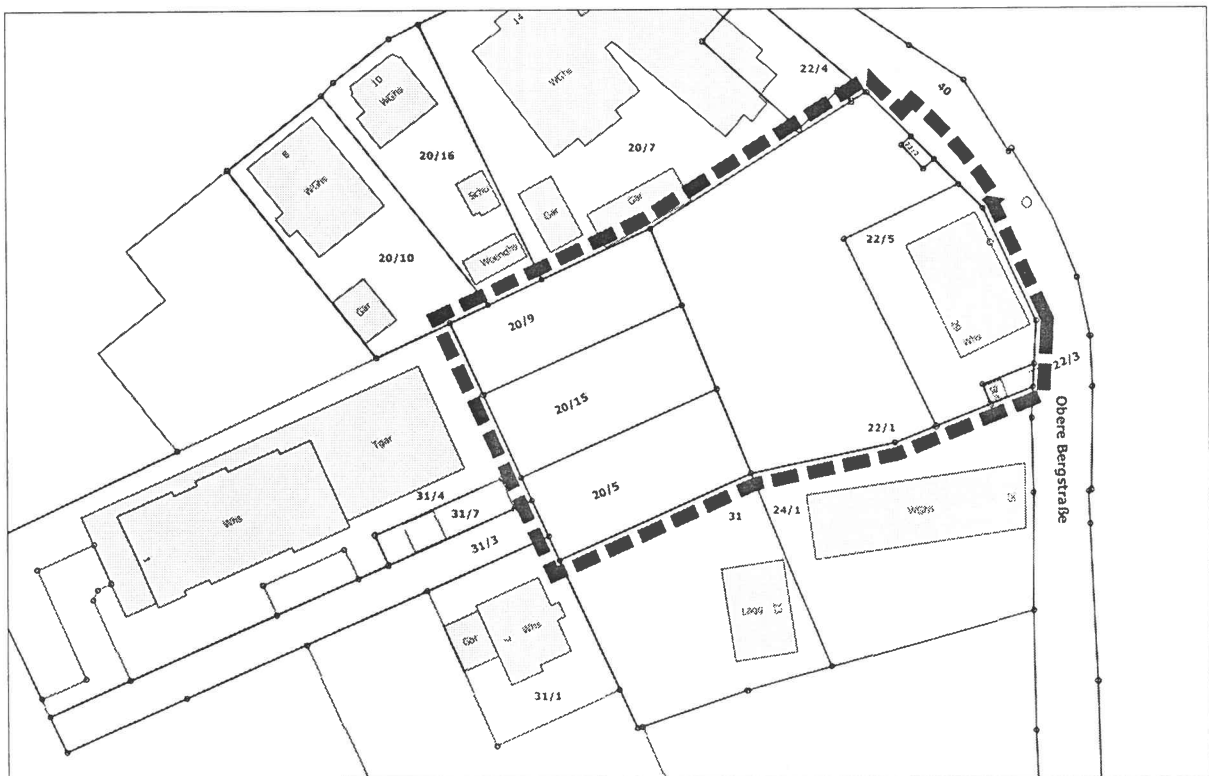
### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses einschließlich örtlicher Bauvorschriften des im beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB aufgestellten Bebauungsplans „3. Änderung Wildbader-/Obere Bergstraße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Dobel hat in seiner öffentlichen Sitzung am 23.05.2023 die Annahme der Vorschläge zum Umgang der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der 3. öffentlichen Auslegung/ Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) (i.V.m. § 4a Abs. 3 S. 1 und S. 3 BauGB) beschlossen.

Auf Basis von § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Landesbauordnung (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dobel ferner am 23.05.2023 den Bebauungsplan „3. Änderung Wildbader-/Obere Bergstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „3. Änderung Wildbader-/Obere Bergstraße“ befindet sich in der Oberen Bergstraße auf Höhe der Katholischen Kirche St. Lukas und des denkmalgeschützten ehem. Doppelrevierförstergebäudes und umfasst die nachfolgenden Flurstücke: 20/9, 20/15, 20/5, 22/1, 22/5, 22/2, 22/3 und 40 (teilweise). Die genaue Abgrenzung ist dem nachstehenden Lageplan zu entnehmen.

#### Abbildung 1: Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Der Bebauungsplan – einschließlich textlicher Festsetzungen, seiner Begründung, der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung – sowie die örtlichen Bauvorschriften können während der allgemeinen Sprechzeiten, jeweils von Montag bis Freitag von 10.00 – 12.00 Uhr, Montags von 16.00-18.00 Uhr und Mittwochs von 16.00 – 17.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich kann der Bebauungsplan – einschließlich textlicher Festsetzungen, seiner Begründung, der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung – sowie die örtlichen Bauvorschriften ab dem 31.05.2023 unter der Internetadresse: [www.dobel.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen](http://www.dobel.de/rathaus-service/amtliche-bekanntmachungen), abgerufen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, im Falle der in den §§ 39 – 42 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Folgende Verletzungen von Vorschriften sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 und Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Gemeinde Dobel geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägungsvorgänge,
- beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Dobel Neusatzer Straße 2, 75335 Dobel geltend zu machen.

Der Bebauungsplan „3. Änderung Wildbader/Obere Bergstraße“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)).

Gemeinde Dobel, den 31.05.2023

Christoph Schaack  
Bürgermeister

